



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	35. IFRS-FA / 06.02.2015 / 10:00 – 11:00 Uhr
TOP:	08 – Insurance Contracts
Thema:	Aktuelle Entwicklungen
Unterlage:	35_08a_IFRS-FA_Insurance_IASB_01_2015

1 Hintergrund

- 1 In der Sitzung des IASB im Januar 2015 wurden die potenziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Erstanwendungsdaten von IFRS 9 und IFRS 4^{neu} diskutiert. Der IASB hat bereits im Februar 2014 entschieden, die Erstanwendung von IFRS 9 nicht vom Zeitplan des IFRS 4^{neu} abhängig zu machen und hat die verpflichtende Erstanwendung des IFRS 9 für den 1. Januar 2018 bestimmt.

2 Vorschlag zum Übergang im ED 2013

- 2 Im ED 2013 wurden folgende Erleichterungsvorschläge für den Übergang vorgeschlagen, wobei zu diesem Zeitpunkt noch kein endgültiges Erstanwendungsdatum für IFRS 9 bekannt war:

Redesignation of financial assets

C11 [...], when an entity first applied this [draft] Standard, it is permitted but not required:

- a. *to redesignate a financial asset as measured at FVTPL if that financial asset meets the condition in para. 4.1.5 of IFRS 9 [...].*
- b. *if the entity has previously applied IFRS 9:*
 - i. *to designate an investment in an equity instrument as at FVOCI in accordance with para. 5.7.5 of IFRS 9; or*
 - ii. *to revoke a previous designation of an investment in an equity instrument as at FVOCI in accordance with para. 5.7.5 of IFRS 9.*

C12 An entity is required to revoke previous designations of financial assets as measured at FVTPL if the initial application of this [draft] Standard eliminates the accounting mismatch that led to that previous designation.



3 Rückmeldungen zum ED 2013

- 3 In den Stellungnahmen zum ED 2013, welche der IASB vor Festsetzung der Erstanwendung von IFRS 9 erhielt, wurde eine einheitliche Erstanwendung von IFRS 4^{neu} und IFRS 9 insbesondere aus folgenden Gründen präferiert:
- Vermeidung zweier signifikanter Systemänderungen in kurzer Zeit
 - Potenzielle *accounting mismatches*
- 4 Es wurde ferner angemerkt, dass IFRS 9 nicht zulasten des IFRS 4^{neu} verzögert werden soll. Für das eventuelle Auseinanderfallen der Erstanwendungszeitpunkte wurden folgende Vorschläge unterbreitet:
- Verschiebung der verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 für Unternehmen, die den IFRS 4^{neu} anwenden müssen;
 - Re-Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und dem Geschäftsmodell für Unternehmen, die IFRS 9 vor IFRS 4^{neu} anwenden;
 - Erstanwendung von IFRS 4^{neu} frühestens drei Jahre nach Erstanwendung von IFRS 9.
- 5 Demnach wurden die Übergangsregelungen, wonach Unternehmen die Vermögenswerte neu klassifizieren dürfen, befürwortet, jedoch als nicht ausreichend erachtet. Insbesondere wurde gefordert, auch das Geschäftsmodell neu zu bewerten, wenn IFRS 4^{neu} erstmalig angewandt wird.

4 Vorläufige Entscheidung des IASB im Januar 2015

- 6 Der IASB-Mitarbeiterstab begründet weitere Übergangserleichterungen (Neubewertung des Geschäftsmodells) wie folgt: Durch diesen Ansatz könnten die Informationen im Jahresabschluss aus dem Zusammenspiel von IFRS 9 und IFRS 4^{neu} besser abgebildet werden und insb. *accounting mismatches* unter der Anwendung von IFRS 9 sowohl vor als auch nach der Erstanwendung von IFRS 4^{neu} minimiert werden. Der IASB traf folgende Entscheidung:

*The IASB tentatively **confirmed** the transition relief proposals in the **2013 Exposure Draft** [...].*

The IASB tentatively decided:

- a. *to consider **providing further transition relief** to permit or require an entity to **reassess the business model** for financial assets at the date of initial application of the new insurance contracts Standard. This reassessment would be based on the conditions for assessing the business model in paragraphs 4.1.2(a) or 4.1.2A(a) of IFRS 9 and the facts and circumstances that exist at the date of the first application of the new insurance contracts Standard; and*
- b. ***not to consider deferring the mandatory effective date of IFRS 9** for entities that issue insurance contracts.*